

Kreisjägerschaft Wittenberg e.V.
im
Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht
unter der Nummer
VR 30211



Hegeringordnung

in der Fassung vom
30.04.2016

letzte Änderungen v.04.03.2020, v.12.08.2020, v. 06.09.2020

Beschlossen am 06.09.2020

§ 1 Hegeringe

- (1) Die Hegeringe sind regionale Untergliederungen des Vereines der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. Ein Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke.
- (2) Zum Hegering gehören die in der Jägerschaft des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. geführten Mitglieder, die ihren Wohnsitz und / oder ihr Revier in ihm haben bzw. die in dem Gebiet der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. zur Jagd gehen.
- (3) Eine zwangsweise Zuordnung des Jägers zu dem für den Wohnort zuständigen Hegering erfolgt nicht. Die individuellen Wünsche der Jäger/Mitglieder nach Mitgliedschaft in einem bestimmten Hegering werden berücksichtigt. Die Mitgliedschaft in mehreren Hegeringen ist nicht möglich.
- (4) Der Hegering ist weder eine juristische Person, noch bildet er eine eigene Rechtsform. Der Hegering hat keine eigene Satzung und wird nicht als eingetragener Verein (e.V.) im Vereinsregister eingetragen. Eine Teilnahme am Rechtsverkehr bzw. an Rechtsgeschäften ist ausgeschlossen. Der Hegering agiert als kleinste Struktureinheit der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V.
- (5) Die Führung einer „offiziellen“ Hegeringkasse bzw. eines Hegeringkontos bei einem Kreditinstitut ist in Ermangelung der Rechtsform nicht möglich. Die Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. führt für jeden Hegering ein buchhalterisches Unterkonto und verwahrt die zugeordneten Gelder.
- (6) Die Hegeringe reichen bis zum 15. Oktober des Geschäftsjahres einen Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr beim Vorstand der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. ein. Die Rechenschaftsberichte des abgelaufenen Jahres sind durch die Hegeringleiter und Kassierer zum 01.04. an den Vorstand der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. schriftlich zur Kenntnis vorzulegen.

- (7) Für jeden Hegering gilt, wer hegeringbezogene eingeworbene Gelder (Spenden) zahlungswirksam verwenden will, kann die Überweisung vom Konto der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. mit Vorlage eines Hegeringbeschlusses des Hegeringvorstandes bewirken.
- (8) Zuwendungen der Hegeringe an die Mitglieder pro Jahr, die ohne Gegenleistungen erfolgen (z.B. Aufwendungen für Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum, Vereinsausflug) unterliegen dem Grundsatz der Selbstlosigkeit. Als Orientierungswert werden die Lohnsteuer-Richtlinien mit ihrer Wertgrenze für (lohn-) steuerfreie Aufmerksamkeiten herangezogen. Die Höhe der Wertgrenze wird in der Finanzordnung der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. ausgewiesen.
- (9) In der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. werden nachfolgende Hegeringe geführt:
1. Möhlau-Schleesen
 2. Pratau
 3. Reinharz
 4. Wittenberg
 5. Zahna
- (10) Die Hegeringe führen den jeweiligen Namen des benannten Gebietes, in der Form „Hegering ...“. Abweichende Namensgebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Aufgaben der Hegeringe

- (1) Den Hegeringen obliegt insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Verbandsaufgaben. Sie sind an die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. gebunden.

- (2) Wesentliche Aufgabe ist es, auf der örtlichen Ebene die Betreuung, Beratung, Fortbildung und gesellschaftlichen Zusammenschluss der Mitglieder zu gewährleisten und für den Zusammenhalt und die Kontaktpflege der Jäger untereinander zu sorgen.
- (3) Zusammenkünfte können nach festen Regeln oder Plänen erfolgen.
- (4) Zusammenkünfte der Mitglieder des Hegeringes sind im Rahmen von Hegeringversammlungen planmäßig zu organisieren, wenn Themen aus jagdlich-jahreszeitlichen Gesichtspunkten zu erörtern sind.
- (5) Schwerpunkte der Aktivitäten der Jäger in den Hegeringen sind u.a.:
- a. Durchführung von jagdlichem Übungsschießen als Voraussetzung zur tierschutzgerechten Ausübung der Jagd
 - b. Übungen mit Jagdhunden zur Prüfungsvorbereitung
 - c. Naturschutzaufgaben
 - Gehölz- und Baumpflanzungen
 - Gestaltung von terrestrischen und Feuchtbiotopen
 - Nisthilfen
 - Anlegen von Wildäckern
 - Mitarbeit an zentralen Naturschutzobjekten
 - d. Unterstützung beim Bau jagdlicher Einrichtungen
 - e. Pflege jagdlicher Traditionen und des jagdlichen Brauchtums
 - Jagdhorn-Blasen
 - Jägerstammtische (Fachthemen für Weiterbildung)
 - Auswertung der Jahresstrecken mit dazugehöriger Trophäenbewertung
 - f. Gemeinsame Veranstaltungen zur Entwicklung der Jagdkameradschaft
 - Exkursionen
 - Ausflüge
 - Jägerbälle
 - g. Öffentlichkeitsarbeit
 - Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen (Lernort Natur)
 - Vorträge und Exkursionen

§ 3 Organe der Hegeringe

(1) Organe der Hegeringe sind:

1. der Hegeringleiter
2. der stellvertretende Hegeringleiter
3. Schriftführer (Fakultativ)
4. Kassierer (Fakultativ)

(2) Die den Hegering bildenden Mitglieder wählen einen Hegeringleiter und einen stellvertretenden Hegeringleiter. Fakultativ kann die Hegeringversammlung einen Schriftführer und Kassierer wählen.

(3) Wahl, Aufgaben und Tätigkeit der Organe des Hegeringes richten sich sinngemäß nach der Satzung der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V.

§ 4 Der Hegeringleiter

(1) Der Hegeringleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V.

(2) Der Hegeringleiter hält den laufenden Kontakt zum Vorstand der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. sowie zu den Mitgliedern des Hegerings, übernimmt von dort die Informationen, wertet sie aus und gibt sie weiter.

(3) Anträge des Hegerings zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung sind durch den Hegeringleiter schriftlich beim Vorstand der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. mit einer Frist von sechs Wochen einzureichen.

§ 5 Hegeringversammlung

(1) Die Aufgaben der Hegeringversammlung richten sich sinngemäß nach der Satzung der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V.

- (2) Hegeringversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (3) Der Zeitpunkt der Hegeringversammlung ist dem Vorstand der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. rechtzeitig bekanntzugeben, damit die Teilnahme den Mitgliedern des Vorstandes der Kreisjägerschaft Wittenberg e.V. möglich ist.

Arbeitsstand: 12.08.2020/06.09.2020

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom: 06.09.2020